

Verpflichtende sportmedizinische Untersuchungen

Sportler müssen ab einem vom jeweiligen Fachsportverband festgelegten Alter (FISG ab 8 Jahre) eine gesetzlich verpflichtende **sportärztliche Visite** absolvieren, sofern sie eine Sportart wettkampfmäßig (Meisterschaften, Turniere, etc.) betreiben. Jene unterhalb der festgelegten Altersgrenze müssen wie bisher die sogenannte **Tauglichkeitsuntersuchung** beim Kinder- oder Vertrauensarzt durchführen.

Sportärztliche Visite - zwei Typen

Grundsätzlich wird zwischen zwei Typen von Sportvisiten unterschieden, jene für Sportarten mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung (Typ B) und jene mit geringer Herz-Kreislauf-Belastung (Typ A). Zu letzterer Kategorie gehören beispielsweise Schach, Fischen, Motorsportarten aber auch Golf und Sportschießen.

Die **Untersuchung des Typs A** umfasst eine ärztliche Visite, den Urinbefund und ein Ruhe-EKG. Nur zehn Prozent der sportärztlichen Visiten in Südtirol betreffen diesen Typus.

Bei den **Untersuchungen des Typs B** kommen noch ein Belastungs-EKG, eine Spirometrie (Lungenfunktionsprobe) sowie immer häufiger auch ein Ergometertest auf dem Fahrrad hinzu. Dazu gibt es je nach Sportart spezifische Untersuchungen wie z.B. einen Hörtest beim Schießsport.

Tauglichkeitsbescheinigung

Sportler, welche die vom Fachsportverband vorgeschriebene Altersgrenze (z.B. 8 Jahre für Eisläufer) noch nicht erreicht haben und somit laut Fachsportverband die Sportart nicht wettkampfmäßig ausüben, müssen eine sogenannte Tauglichkeitsbescheinigung vorweisen. Diese kann entweder vom Kinderarzt oder vom jeweiligen Vertrauensarzt durchgeführt werden. Untersuchungen beim Kinderarzt (sofern es sich nicht um einen Privatarzt handelt) werden kostenlos durchgeführt. Mit dem Ministerialdekret vom 18. Oktober 2014 wurde zusätzlich ein verpflichtendes, einmaliges Ruhe-EKG für die Tauglichkeitsuntersuchung vorgeschrieben.

Ausnahmen gelten z.B. für die Teilnahme an Schnupperkursen, oder an Veranstaltungen mit Freizeit- und Erholungscharakter. Hier sieht das Landesgesetz vom 13. Jänner 1992, Nr. 1, Art. 21, Abs. 1/bis folgendes vor: „Für die Ausübung von motorischen Tätigkeiten mit Freizeit- und Erholungscharakter ist keinerlei ärztliche Bescheinigung erforderlich.“ Den Freizeit- und Erholungscharakter verliert eine Veranstaltung, wenn in deren Rahmen Wettkämpfe (z.B. Abschlussrennen beim Eislaufkurs) stattfinden – in diesem Fall wird wiederum eine sogenannte Tauglichkeitsbescheinigung benötigt.

Häufig gestellte Fragen zur sportmedizinischen Visite

Wie werden Athleten, welche COVID-positiv waren, unterteilt?

Athleten, welche COVID-positiv waren, werden von der FMSI in drei Gruppen unterteilt:

- A1: Athleten ohne oder mit sehr geringen Symptomen (Fieber, Husten, Geruchs- und Geschmacksverlust usw.)
- A2: Menschen mit mittelschweren Symptomen
- A3: Menschen mit sehr schweren Symptomen bis hin zum Aufenthalt auf der Intensivstation

Wie wird der Schweregrad der COVID-Erkrankung festgestellt?

Bevor ein Sportler die sportärztliche Visite durchführt bzw. bei der sportärztlichen Untersuchung wird über die Anamnese, und eventuell vorliegender ärztlicher Berichte/Untersuchungen festgestellt, welche Symptome wie lange aufgetreten sind, und damit kann die Einstufung des Patienten/Sportler in die Gruppe A1, A2 oder A3 erfolgen.

Ab welchem Zeitpunkt können die Untersuchungen nach einer COVID-Erkrankung gemacht werden?

Frühestens 30 Tage nach Heilung, also 30 Tage nach Ablauf der Quarantäne (auch wenn der letzte PCR-Test positiv war, siehe dazu aber nächste FAQ), können die Untersuchungen gemacht werden.

Eine Ausnahme für diese Regelung gilt für Athleten im nationalen oder internationalen Interesse, für diese kann das Protokoll der Profisportler angewendet werden (welches viel strenger ist als jenes für den Amateursport). In diesem Fall kann bereits 14 Tage nach dem Ende der Quarantäne, auch wenn der letzte PCR-Test positiv ausgefallen ist (siehe nächste FAQ), die Untersuchung für Profisportler gemacht werden.

Welche Zusatzuntersuchungen sind nach einer COVID-Erkrankung zu machen?

Folgende Zusatzuntersuchungen sind nach einer COVID-Erkrankung, für alle Sportler egal welcher Sportart, zu machen:

- Ergometrie mit Messung der Sauerstoffsättigung (=EKG unter Belastung – zuständiger Dienst: Sportmedizin)
- Spirometrie (=Untersuchung der Lungenfunktion mit Messung der Luftmenge und Geschwindigkeit beim Atmen – zuständiger Dienst: Sportmedizin)
- Echokardiogramm (=Herzultraschall – zuständiger Dienst: Kardiologie oder Pädiatrie) – in Bruneck auch direkt beim sportmedizinischen Dienst möglich

Wird das Protokoll für Profisportler angewandt und die COVID-Folgeuntersuchung bereits 14 Tage nach Heilung durchgeführt, dann werden in der Regel zusätzlich zu den oben angeführten Untersuchungen noch weitere Untersuchungen, darunter auch eine Ergospirometrie, ein 24-h-Holter EKG und verschiedene Bluttests, durchgeführt. Diese Untersuchungen erfolgen auch dann, wenn ein Sportler unter die Gruppe A3 – mit schwerem Verlauf – fällt.

Welche Voraussetzungen sind nötig um die Untersuchungen zu machen?

Folgende Voraussetzungen sind notwendig um die Untersuchungen zu machen:

- Wenn die COVID-Infektion weniger als 3 Monate zurückliegt und die Quarantäne mit einem positiven PCR-Test beendet wurde, muss man vor dem Termin der Untersuchung im Besitz eines negativen PCR-Tests sein
- Wenn die COVID-Infektion länger als 3 Monate zurückliegt wird direkt vor Ort (keine Vormerkung notwendig) von der Sportmedizin ein Antigen-Schnelltest durchgeführt, welcher selbstverständlich ein negatives Ergebnis aufweisen muss

Sollte der letzte PCR-Test nicht negativ gewesen sein, so kann der PCR-Test vorab selbst bei einer zugelassenen Stelle durchgeführt werden und das Testergebnis bei der Untersuchung mitgebracht werden oder wenige Tage vor der Untersuchung direkt beim sportmedizinischen Dienst gemacht werden. Hierfür ist eine Anmeldung in der Sportmedizin notwendig.

ACHTUNG: Die Notwendigkeit zur Durchführung eines PCR-Tests sollte deshalb unbedingt bei der Vormerkung des Termins für die Untersuchungen abgeklärt bzw. mitgeteilt werden.

Fällt der von der Sportmedizin durchgeführte PCR-Test bzw. Antigen-Schnelltest positiv aus, so wird die COVID-Folgeuntersuchung zur Erneuerung des sportärztlichen Zeugnisses um 14 Tage nach hinten verlegt. Dort wird vorab wieder ein PCR-Test gemacht.

Für die Teilnahme an den sportmedizinischen Untersuchungen sind folgende Informationen zu beachten: <https://www.sabes.it/de/krankenhaeuser/bozen/sportmedizin-bz.asp>

Ist die Person, welche sich für die sportärztliche Visite anmeldet, verpflichtet mitzuteilen, dass sie eine COVID-Erkrankung hatte? Oder muss der Sanitätsbetrieb bei der Terminvergabe die Person darauf aufmerksam machen?

Es ist empfohlen, dass die Person bei der Anmeldung der sportmedizinischen Visite dem Verwaltungspersonal des Sanitätsdienstes mitteilt, dass er COVID-19 gehabt hat. Somit können diese ihnen bereits mitteilen ob noch ein PCR-Test vor der Visite zu machen ist oder in welche Gruppe er fällt und welche Untersuchungen nötig sind. Das Verwaltungspersonal selbst darf die Person aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht fragen, ob er eine COVID-Infektion hatte.

Sind die Richtlinien für Spieler, welche positiv getestet wurden, nur eine Empfehlung (raccomandazione) oder verpflichtend?

Die Ärzte sollten sich an die Leitlinien/Richtlinien des Gesundheitsministeriums halten, auch wenn es sich hier um Empfehlungen handelt um die Qualität der Behandlung zu gewährleisten. Denn die Leitlinien sind von Experten im jeweiligen Fachgebiet ausgearbeitet, nationale oder meist internationale Richtlinien, um die Qualität zu gewährleisten und jedem Patient die optimalste Behandlung zu bieten.

Der Arzt kann sich im individuellen Fall über die Leitlinien hinwegsetzen, wenn er dies medizinisch begründen kann. Beispielsweise kann er auf das Echokardiogramm verzichten, wenn er dies aufgrund der anderen Untersuchung nicht mehr für notwendig erachtet.

Verfällt das sportärztliche Zeugnis nach einer COVID-Infektion?

Ja, das sportärztliche Zeugnis verfällt für jene Sportler, welche eine COVID-Infektion hatten und unter Wettkampfsport fallen. Jeder an das CONI angegliederte Fachsportverband hat eine eigene Altersgrenze gesetzt, ab wann beim jeweiligen Verband Wettkampfsport betrieben wird. Beim Tennisverband FIT oder dem Schwimmverband FIN liegt dieses Alter z.B. bei 8 Jahren, beim Fußballverband FIGC z.B. bei 12 Jahren. Kinder, welche unter dem festgelegten Alter des jeweiligen Fachsportverbandes liegen, benötigen hingegen eine Tauglichkeitsbescheinigung vom Kinder- oder Hausarzt. Diese Tauglichkeitsbescheinigung verfällt aber, im Gegensatz zur Wettkampf-Tauglichkeit, nach einer COVID-Erkrankung nicht und muss nicht wiederholt werden (außer der Kinder- oder Hausarzt erachtet dies als notwendig).

Müssen auch bei Kindern, welche die Tauglichkeitsuntersuchung beim Kinder- oder Hausarzt machen, die Zusatzuntersuchungen durchgeführt werden?

Für Kinder, welche die Tauglichkeitsuntersuchung beim Kinder- oder Hausarzt machen, sind weder eine neue Tauglichkeitsuntersuchung noch eine Zusatzuntersuchungen nach einer COVID-Infektion notwendig. Jedoch kann der zuständige Arzt auch entscheiden, dass solche Zusatzuntersuchungen notwendig sind.

Wie lange ist das Zertifikat „Return to Play“ gültig? Ersetzt dieses das sportärztliche Zeugnis?

Laut den Richtlinien des italienischen Gesundheitsdienstes würde man in Italien nach der Durchführung einer sportärztlichen Visite mit der positiven Bescheinigung der weiteren Zulassung zur Ausübung des Sports nach einer COVID-Erkrankung nur ein „Return to Play“ Zeugnis erhalten, sodass das ursprünglich vor der Infektion ausgestellte sportärztliche Zeugnis noch eine Gültigkeit bis zu seinem eigentlichen Verfallsdatum hat.

In Südtirol hingegen wird mit der Durchführung einer COVID-Folgeuntersuchung das sportärztliche Zeugnis neu ausgestellt und hat eine Gültigkeit von einem Jahr ab dem Datum der Ausstellung. Bei bestimmten Sportarten, wie beispielsweise Kegeln, hat es eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Sind sportärztliche Zeugnisse, die in anderen Regionen oder Provinzen in Italien ausgestellt wurden, in Südtirol gültig?

Ja, die sportärztlichen Zeugnisse sind gültig wenn sie von einer zur Durchführung der sportärztlichen Visite autorisierten Institution und von einem in der jeweiligen Region/Provinz akkreditieren Sportarzt ausgestellt wurden.

Was gilt für Sportler aus dem Ausland, welche in einem Südtiroler Verein trainieren und Wettkämpfe bestreiten?

Für diese Sportler bestimmt die Vereinszugehörigkeit, welche Regeln angewandt werden. Sportler, welche im Ausland wohnen, aber einem Südtiroler Verein angehören und dort an Trainings und Wettkämpfen teilnehmen, unterliegen den nationalen Bestimmungen. Diese Sportler müssen also ein sportärztliches Zeugnis bei einem zugelassenen Sportmediziner in Südtirol oder in einer anderen Region Italiens vorweisen können.

Welche Institutionen sind zur Durchführung einer sportärztlichen Visite berechtigt?

Sämtliche Ärzte, die unter folgendem Link angeführt sind, sind zur Durchführung einer sportärztlichen Visite ermächtigt: http://www.provinz.bz.it/gesundheits-leben/gesundheits/downloads/REGISTER_Aerzte_fuer_Sportmedizin.pdf

Können die Zusatzuntersuchungen direkt bei der Sportmedizin im Krankenhaus gemacht werden?

Die Untersuchungen können zwar im Krankenhaus gemacht werden, die Patienten bekommen aber vom zuständigen Arzt in der Sportmedizin eine Überweisung in die entsprechende Abteilung.

Können die Zusatzuntersuchungen auch vom Hausarzt verschrieben werden oder muss dies von der Sportmedizin gemacht werden?

Für alle Untersuchungen ist eine Bewilligung notwendig, die vom sportmedizinischen Dienst ausgestellt wird. Hausärzte sind auch zur Ausstellung berechtigt, sollten aber aufgrund der derzeitigen Zusatzbelastung durch die Pandemie möglichst nicht dafür bemüht werden.

Welche Kosten sind mit den zusätzlichen Untersuchungen verbunden?

Die Kosten für die zusätzlichen Untersuchungen belaufen sich, wie die sportärztliche Visite selbst, wenn sie über die sportärztlichen Dienste des Südtiroler Sanitätsbetriebes abgewickelt werden, pro Untersuchung auf den üblichen Betrag für ein Ticket:

- 36,00€ für Erwachsene
- 18,00€ für zulasten lebende Kinder
- 0,00€ für ticketbefreite Kinder und Menschen mit Behinderung

Mit welchen Wartezeiten muss man rechnen bis man alle Untersuchungen abgeschlossen hat und im Besitz eines gültigen ärztlichen Zeugnisses ist?

Die Wartezeiten betragen je nach Gesundheitsbezirk derzeit ca. zwischen 0 und 14 Tagen.

Im Krankenhaus Brixen erhält man zurzeit die ersten Termine im September 2021.

Hier liegt es auch in der Verantwortung der Vereine in Abstimmung mit dem Dienst für Sportmedizin eine längere Wartezeit zu vermeiden, indem nur Athleten zur Visite geschickt werden, die das sportärztliche Zeugnis auch wirklich für Wettkampf oder Training brauchen.

Ist ein Athlet verpflichtet dem Verein/Präsident/Trainer seine COVID-Erkrankung mitzuteilen?

Nein, er ist nicht verpflichtet dem Verein seine COVID-Erkrankung mitzuteilen. Jedoch ist er durchaus verpflichtet seine Erkrankung seinen Hausarzt, dem Sportmediziner, der das sportärztliche Attest ausstellt, und dem Vereinsarzt über seine COVID-Erkrankung in Kenntnis zu setzen.

Darf ein Verein seine Athleten verpflichten ihm seine COVID-Erkrankung mitzuteilen?

Nein, das unterliegt dem Privacy-Gesetz. Ausgenommen ist ein evtl. Vereinsarzt, dem die COVID-Erkrankung mitgeteilt werden muss.

Darf ein Sportler ab dem negativen COVID-Test bis zum Termin der sportärztlichen Visite trainieren?

Nein, der Sportler darf erst ins Training einsteigen sobald er im Besitz eines gültigen sportärztlichen Attests ist. Es können unentdeckte Folgeschäden bei der sportlichen Belastung auftreten, welche bei der sportärztlichen Visite abgeklärt werden. **Wenn ein Athlet positiv war und bereits ins Training zurückgekehrt ist, muss dieser trotzdem noch die Zusatzuntersuchungen machen?**

Ja, die Zusatzuntersuchungen sind trotzdem zu machen.

Bringt ein Athlet vor Ablauf der 30 Tage ein aktuelles sportärztliches Zeugnis kann der Athlet dann ohne weiteres das Training wieder aufnehmen?

Ja, sofern er ein gültiges sportärztliches Zeugnis vorlegt kann er das Training wieder aufnehmen.

Muss ein positiv getesteter Trainer nach Genesung und Quarantäneendung auch eine COVID-Folgeuntersuchung machen?

Nein, solange der Trainer keine Wettkämpfe bestreitet, die ein gültiges ärztliches Wettkampf-Zeugnis voraussetzen, ist dies nicht notwendig.

Muss der Verein die Vollständigkeit der durchgeführten Untersuchungen überprüfen?

Nein, der Verein ist nicht dazu verpflichtet die sportärztlichen Untersuchungen nach deren Vollständigkeit zu überprüfen. Dies liegt rein in der Verantwortung des ausstellenden Arztes. Sehr wohl muss der Verein aber überprüfen, ob ihm vom jeweiligen Sportler ein gültiges sportärztliches Zeugnis vorliegt.

Muss für den Schulsport auch eine zusätzliche Untersuchung gemacht werden, wenn ein Schüler positiv auf Corona getestet wurde?

Nein, für den Schulsport gilt dieselbe Regelung wie für den Nicht-Wettkampfsport: Eine Gesundheitschreibung durch den Kinder- oder Hausarzt ist für die Ausübung des Schulsport ausreichend.

Inwiefern haftet ein Verein, wenn eine Krankheit schwerwiegend ist?

Wenn ein Verein nicht über die Erkrankung Bescheid wusste, haftet die Person, die infiziert war. Hatte der Verein Kenntnis über die COVID-Infektion des Sportlers, und die notwendigen Untersuchungen wurden trotzdem nicht durchgeführt, so haftet auch der Verein.

Wer haftet, wenn ein sportärztliches Zeugnis gefälscht wird?

In diesem Fall haftet der Sportler selbst (und der Fälscher), und der Verein nur dann, wenn er Kenntnis und damit eine Mitverantwortung bzgl. Dokumentenfälschung zu verschulden hat.

Wer haftet, wenn ein Spieler nach einer COVID-Erkrankung das ärztliche Zeugnis nicht erneuert, der Verein oder der Spieler selbst?

Wenn der Verein keine Kenntnis über die COVID-Erkrankung des Sportlers hatte, dann liegt die Haftung beim Sportler selbst bzw. im Falle von Minderjährigen auch bei den Eltern. Hatte der Verein Kenntnis über die COVID-Infektion des Sportlers, und die notwendigen Untersuchungen wurden trotzdem nicht durchgeführt, so haftet auch der Verein.

Stand 12. März 2021

FAQ's ausgearbeitet von **Verband der Sportvereine Südtirols (VSS)**